

28.04.89

U - Fz - R - Wi

15 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter
Lösemittel (HKWAbfV)Zielsetzung

Der Jahresverbrauch an leichtflüchtigen halogenierten Lösemitteln beträgt in der Bundesrepublik Deutschland rund 200.000 t. Davon wird der größte Teil in der metallverarbeitenden Industrie eingesetzt. Aber auch in vielen anderen Bereichen, beispielsweise in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, bei der Kunststoffverarbeitung und der chemischen Reinigung werden Lösemittel verwendet. Methylenchlorid (MC), 1,1,1,-Trichlorethan (111Tri), Trichlorethylen (Tri) und Perchlorethylen (Per) umfassen mit 180 - 195.000 t jährlich über 90 % der am Markt gehandelten Mengen. Der Rest verteilt sich auf Fluorchlor- und Fluorbromverbindungen wie F 113 (ca. 12.000 t/a).

Lösemittel werden nicht Bestandteil der Fertigprodukte, sondern gelangen über die Abluft, als Reststoffe, Abfälle oder - zu einem geringeren Teil - auch über das Abwasser in die Umwelt. Aufgrund neuer Vorschriften des Immissionschutz- und des Wasserrechts ist mit einer Zunahme der als Reststoffe und Abfälle zu entsorgenden halogenhaltigen Lösemittel und lösemittelhaltigen Flüssigkeiten zu rechnen.

Für die Entsorgung stehen an Land nicht genügend Verbrennungsanlagen zur Verfügung; die Seeverbrennung wird auf

Grund internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland demnächst nicht mehr zur Verfügung stehen. Es ist daher geboten, die Verwertung gebrauchter Lösemittel weiter auszubauen. Eine destillative Aufarbeitung gebrauchter halogenhaltiger Lösemittel ist technisch aber nur möglich, wenn diese Stoffe unmittelbar am Anfallort nach den verschiedenen Arten getrennt gehalten und der Entsorgung zugeführt werden.

B. Lösung

- Kennzeichnung der Gebinde, die dem Anwender Aufschluß über die Hauptbestandteile des Ausgangsproduktes gibt
- Getrennte Haltung verschiedener gebrauchter halogenierter Lösemittelarten
- Rücknahmeverpflichtung des Vertreibers für gebrauchte halogenierte Lösemittel

C. Alternativen

Gegenüber der Rücknahmeverpflichtung könnte ein Verbot bestimmter halogenierter Lösemittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 Abfallgesetz in Betracht kommen, soweit für diese Lösemittel nach Gebrauch eine Verwertung oder geordnete Entsorgung an Land nicht möglich ist.

D. Kosten

Dem Bund können durch die Verordnung Kosten entstehen, soweit in Einrichtungen des Bundes zusätzliche technische Anforderungen an die getrennte und Haltung gebrauchter halogenierter Lösemittel gestellt werden müssen. Dies gilt auch für entsprechende Einrichtungen der Länder und Gemeinden.

Den Ländern können Kosten entstehen, soweit die in den §§ 1 a und 14 Abfallgesetz vorgegebenen Instrumente zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zusätzliche Überwachungsaufgaben beim Vollzug auslösen.

Bei Vertreiben und Anwenden von halogenierten Löse-
mitteln können die in der Verordnung vorgesehenen Pflichten in der Übergangsphase zusätzliche Kosten auslösen. Diesen Kosten stehen langfristig Einsparungen gegenüber, die sich aus den gegenüber der Abfallverbrennung niedrigeren Aufarbeitungskosten und den Erlösen für die Aufarbeitungsprodukte ergeben. Mögliche Mehrkosten sind durch das am 1. November 1986 in Kraft getretene Abfallgesetz begründet.

Hierdurch können sich Einzelpreise erhöhen. Der Umfang läßt sich im einzelnen nicht genau voraussagen. Tendenziell können davon auch Auswirkungen auf das Preisniveau ausgehen.

Inwieweit sich darüber hinaus Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ergeben, ist noch nicht abzusehen.

28.04.89

U - Fz - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter
Lösemittel (HKWAbfV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. April 1989

121 (32) - 235 05 - Ab 40/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

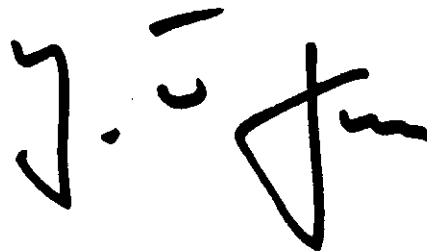
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Entsorgung
gebrauchter halogenierter Lösemittel
(HKWAbfV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. F. ...' with a stylized flourish at the end.

Verordnung über die Entsorgung gebrauchter

halogenierter Lösemittel (HKWAbfV)

Vom 1989

Auf Grund

des § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes
vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) und des § 7
Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15.
März 1974 (BGBl. I S.721),

wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten
Kreise verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Lösemittel, die nach Gebrauch als Reststoff verwertet oder als Abfall entsorgt werden müssen und die in Anlagen eingesetzt werden, in denen

1. die Oberfläche von Gegenständen oder Materialien, insbesondere aus Metall, Glas, Keramik oder Kunststoff, gereinigt, befettet, entfettet, beschichtet, entschichtet, entwickelt, phosphatiert, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird,
2. Behandlungsgut, insbesondere Textilien, Leder, Pelze, Felle, Fasern, Federn oder Wolle, gereinigt, entfettet, ausgerüstet, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird ,
3. Aromen, Öle, Fette oder andere Stoffe aus Pflanzen, Pflanzenteilen oder aus Tierkörpern oder Tierkörperteilen extrahiert werden oder
4. Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit Hilfe dieser Lösemittel gewonnen oder hergestellt werden.

(2) Lösemittel im Sinne dieser Verordnung sind flüssige Stoffe oder Zubereitungen mit einem Massegehalt von mehr als 5 vom Hundert an Halogenkohlenwasserstoffen mit einem Siedepunkt zwischen 293 K = 20°C und 423 K = 150°C bei jeweils 1013 hPa.

§ 2 Getrennte Haltung, Vermischungsverbote

(1) Betreiber der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen haben Lösemittel nach Gebrauch getrennt entsprechend dem Hauptbestandteil des jeweiligen Ausgangsproduktes wie Dichlormethan (Methylenchlorid), Trichlormethan, Tetrachlormethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,1,-Trichlorethan (Methylchloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen, TRI), Tetrachlorethen (Perchlorethylen, PER), Trichlorfluormethan (R-11), 1,1,2,2-Tetrachlor-1,2-difluorethan (R-112) oder Trichlor-1,2,2-trifluorethan (R-113)) zu halten.

(2) Es ist verboten, Lösemittel unterschiedlicher Ausgangsprodukte nach Gebrauch untereinander oder mit anderen Stoffen oder Abfällen, insbesondere solchen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes, zu vermischen.

§ 3 Rücknahmeverpflichtung

(1) Wer als Vertreiber Lösemittel in Mengen von mehr als 10 l pro Monat an einen Betreiber der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen abgibt, ist verpflichtet, von diesem Betreiber die nach § 2 Abs. 2 unvermischten gebrauchten Lösemittel zurückzunehmen oder die Rücknahme durch einen von ihm zu bestimmenden Dritten sicherzustellen.

(2) Die Rücknahmeverpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich auf Art und Menge der abgegebenen Lösemittel, zuzüglich der verfahrensbedingt bei ordnungsgemäßen Gebrauch hinzugekommenen oder hinzugefügten sonstigen Stoffe oder Zubereitungen.

§ 4 Erklärung über die Verwendung von Lösemitteln

Nimmt der Betreiber der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen nach § 3 Abs. 1 den Vertreiber auf Rücknahme gebrauchter Lösemittel in Anspruch, so hat er gegenüber dem Vertreiber oder dem von ihm bestimmten Dritten eine Erklärung über die Art und Verwendung der Lösemittel nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Muster abzugeben. § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Abfallnachweisverordnung bleiben unberührt.

§ 5 Kennzeichnung der Gebinde

Lösemittel dürfen in Gebinden nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese durch leicht erkennbaren und lesbaren Aufdruck, Prägung oder Aufkleber folgendermaßen gekennzeichnet sind:

"Dieses Lösemittel ist nach Gebrauch einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen! Unsachgemäße Beseitigung gefährdet die Umwelt! Nach Gebrauch ist jede Beimischung von Fremdstoffen oder Lösemitteln anderer Art verboten."

Darüber hinaus muß die Kennzeichnung den Hauptbestandteil des Ausgangsproduktes (§ 2 Abs. 2) und den Siedepunkt (§ 2 Abs. 2) ausweisen. Bei loser Ware muß die Kennzeichnung nach Satz 1 und 2 in den Begleitpapieren erfolgen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Lösemittel, die nach Gebrauch als Abfall entsorgt werden müssen,
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 nicht getrennt hält oder
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 vermischt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Lösemittel nicht zurücknimmt oder die Rücknahme nicht sicherstellt,
3. entgegen § 4 Satz 1 eine Erklärung über die Art und Verwendung eines in Nummer 1 genannten Lösemittels nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt oder
4. entgegen § 5 Lösemittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Lösemittel, die nach Gebrauch als Reststoff verwertet werden müssen,
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 nicht getrennt hält oder
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 vermischt oder
2. entgegen § 4 Satz 1 eine Erklärung über die Art und Verwendung eines in Nummer 1 genannten Lösemittels nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt.

§ 7 Berlin - Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Abfallgesetzes und § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 5 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft. § 5 tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage zu § 4 Satz 1

Erklärung über die Art und Verwendung von Lösemitteln

Art des Lösemittels
Das oben bezeichnete Lösemittel wurde für folgende, in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 genannten Zwecke (vgl. Rückseite) verwendet:
1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Dem Lösemittel wurden nach Gebrauch keine anderen Lösemittel oder andere
Stoffe oder Abfälle zugemischt.

Firma/Anschrift

Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Anlage zu § 4 Satz 1 (Rückseite)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Lösemittel, die nach Gebrauch als Reststoff verwertet oder als Abfall entsorgt werden müssen und die in Anlagen eingesetzt werden, in denen

1. die Oberfläche von Gegenständen oder Materialien, insbesondere aus Metall, Glas, Keramik oder Kunststoff, gereinigt, befettet, entfettet, beschichtet, entschichtet, entwickelt, phosphatiert, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird,
2. Behandlungsgut, insbesondere Textilien, Leder, Pelze, Felle, Fasern, Federn oder Wolle, gereinigt, entfettet, ausgerüstet, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird ,
3. Aromen, Öle, Fette oder andere Stoffe aus Pflanzen, Pflanzenteilen oder aus Tierkörpern oder Tierkörperteilen extrahiert werden oder
4. Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit Hilfe dieser Lösemittel gewonnen oder hergestellt werden.

Begründung

A. Allgemeines

Der Jahresverbrauch an leichtflüchtigen halogenierten Löse-
mitteln beträgt in der Bundesrepublik Deutschland rund
200.000 t. Davon wird der größte Teil in der metallverarbei-
tenden Industrie eingesetzt. Aber auch in vielen anderen
Bereichen, beispielsweise in der chemischen und pharmazeuti-
schen Industrie, bei der Kunststoffverarbeitung und der
chemischen Reinigung werden Lösemittel verwendet.

Methylenchlorid (MC), 1,1,1,-Trichlorethan (111Tri), Tri-
chlorethylen (Tri) und Perchlorethylen (Per) umfassen mit
180 - 195.000 t jährlich über 90 % der am Markt gehandelten
Mengen. Der Rest verteilt sich auf Fluorchlor- und Fluor-
bromverbindungen wie F 113 (ca. 12.000 t/a).

Lösemittel werden nicht Bestandteil der Fertigprodukte,
sondern gelangen über die Abluft, als Reststoffe, Abfälle
oder - zu einem geringeren Teil - auch über das Abwasser in
die Umwelt. Aufgrund neuer Vorschriften des Immissions-
schutz- und des Wasserrechts ist mit einer Zunahme der als
Reststoffe und Abfälle zu entsorgenden halogenhaltigen Löse-
mittel und lösemittelhaltigen Flüssigkeiten zu rechnen. Für
die Entsorgung stehen an Land nicht genügend Verbrennungsan-
lagen zur Verfügung; die Seeverbrennung wird auf Grund in-
ternationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland
demnächst nicht mehr zur Verfügung stehen. Es ist daher
geboten, die Verwertung gebrauchter Lösemittel und löse-
mittelhaltiger Flüssigkeiten weiter auszubauen.

Eine destillative Aufarbeitung gebrauchter halogenhaltiger
Lösemittel ist technisch aber nur möglich, wenn diese Stoffe
unmittelbar am Anfallort nach den verschiedenen Arten ge-
trennt erfaßt, gehalten und der Entsorgung zugeführt werden.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und das Abfallgesetz verpflichten zwar die Betreiber bestimmter Anlagen zur Verwertung der bei ihnen anfallenden Reststoffe und Abfälle, soweit eine Verwertung technisch möglich und zumutbar ist. Die genannten Gesetze enthalten aber keine unmittelbar geltenden Verpflichtungen zur getrennten Haltung gebrauchter Lösemittel; diese Pflicht muß vielmehr durch Ausschöpfung der im Bundes-Immissionsschutzgesetz und Abfallgesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen festgelegt werden.

Soweit gebrauchte halogenenirierte Lösemittel als Abfälle anfallen, kann ihre getrennte Haltung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 Abfallgesetz vorgeschrieben werden. Diese Stoffe werden in den von § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. Seite 571) aufgeführten Anlagen regelmäßig als Abfälle anfallen.

Soweit gebrauchte halogenierte Lösemittel in genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz als Reststoffe anfallen, kann ihre Verwertung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes geboten sein; insofern stützt sich das Gebot der getrennten Haltung auf § 7 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Sind gebrauchte halogenierte Lösemittel aus diesen Anlagen nicht als Reststoffe zu verwerten, so greift wiederum die oben angeführte Ermächtigung für die getrennte Haltung dieser Stoffe als Abfälle (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 AbfG).

Eine wichtige Voraussetzung für die getrennte Haltung verschiedener gebrauchter Lösemittelarten ist eine Kennzeichnung der Gebinde, die dem Anwender Aufschluß über die Hauptbestandteile des Ausgangsprodukts gibt. Die Ermächtigung für entsprechende Kennzeichnungsvorschriften enthält § 14 Abs. 1 Nr. 1 Abfallgesetz.

Die Verwertung durch destillative Aufarbeitung soll durch eine Rücknahmeverpflichtung des Vertreibers für gebrauchte halogengenierte Lösemittel gesichert werden. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Abfallgesetz gestattet es, den Verkauf von halogengenierten Lösemitteln von der Rücknahme dieser Erzeugnisse abhängig zu machen.

Dem Bund können durch die Verordnung Kosten entstehen, soweit in Einrichtungen des Bundes zusätzliche technische Anforderungen an die getrennte Haltung gebrauchter halogengener Lösemittel gestellt werden müssen. Dies gilt auch für entsprechende Einrichtungen der Länder und Gemeinden. Den Ländern können Kosten entstehen, soweit die in den §§ 1 a und 14 Abfallgesetz vorgegebenen Instrumente zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zusätzliche Überwachungsaufgaben beim Vollzug auslösen.

Bei Vertreibern und Anwendern von halogenierten Lösemitteln können die in der Verordnung vorgesehenen Pflichten in der Übergangsphase zusätzliche Kosten auslösen. Diesen Kosten stehen langfristig Einsparungen gegenüber, die sich aus den gegenüber der Abfallverbrennung niedrigeren Aufarbeitungskosten und den Erlösen für die Aufarbeitungsprodukte ergeben. Mögliche Mehrkosten sind durch das am 1. November 1986 in Kraft getretene Abfallgesetz begründet.

Hierdurch können sich Einzelpreise erhöhen. Der Umfang läßt sich im einzelnen nicht genau voraussagen. Tendenziell können davon auch Auswirkungen auf das Preisniveau ausgehen. Inwieweit sich darüber hinaus Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ergeben, ist noch nicht abzusehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung auf bestimmte Anlagen und Verfahren fest, bei denen gebrauchte halogenierte Lösemittel anfallen.

Hierzu zählen die in § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (2. BImSchV) erfaßten Anlagen der Oberflächenbehandlung von Fertigungsteilen, zur chemischen Reinigung und Textilausrüstung sowie zur Extraktion von Aromen und anderen Wirkstoffen aus pflanzlichen und tierischen Substanzen.

Darüberhinaus werden durch Nummer 4 Anlagen erfaßt, bei denen Lösemittel zur Gewinnung, Herstellung, Be- oder Verarbeitung von Stoffen oder Erzeugnissen eingesetzt werden. Dies sind insbesondere Anlagen zur fabrikneuen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, Anlagen zur Formulierung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln, Anlagen zum Färben von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern.

Der Anwendungsbereich der Verordnung umfaßt auch Anlagen der Nummern 1 bis 4, die einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen.

Zur Verwertung von Reststoffen und Abfällen wird auf den allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

In Absatz 2 wird festgelegt, daß die Verordnung für Lösemittel in Form flüssiger Stoffe oder Zubereitungen mit einem Gehalt an Halogenkohlenwasserstoffen von mehr als fünf Gewichtsprozent gilt, da von diesem Gehalt an eine technische und wirtschaftliche Lösemittelrückgewinnung gegeben ist.

Lösemittelhaltige Flüssigkeiten mit geringeren Halogenkohlenwasserstoffanteilen sind in der Regel als Sonderabfälle zu entsorgen, soweit sie nicht ordnungsgemäß und schadlos als Reststoffe verwertet werden können.

Da die Verordnung für Lösemittel gilt, die unter Normalbedingungen in flüssiger Form vorliegen, erfolgt eine Eingrenzung auf einen Siedepunkt zwischen 293 und 423 K, entsprechend 20 und 150 °C bei einem Luftdruck von 1013 hPa (Normaldruck).

Zu § 2

Gebrauchte Lösemittel können nur dann einer destillativen Aufarbeitung zugeführt werden, wenn sie am Einsatzort strikt getrennt nach den Hauptbestandteilen des jeweiligen Ausgangsproduktes erfaßt werden. Absatz 1 zählt die wichtigsten Lösemittel auf der Basis von halogenierten Kohlenwasserstoffen auf, die heute zum Reinigen, Entfetten, Extrahieren oder Lösen eingesetzt werden. Die Aufzählung ist beispielhaft; sie soll nur verdeutlichen, wie die Betreiber die getrennte Haltung der unterschiedlichen Lösemittel zu praktizieren haben. Im Regelfall wird die Trennung dadurch erreicht, daß die gebrauchten Stoffe jeweils in die Gebinde zurückgefüllt werden, in denen sie als frische Ware angeliefert wurden. Die Kennzeichnung der Gebinde (§ 5) ermöglicht und erleichtert dieses Vorgehen.

Absatz 2 soll verhindern, daß die nach Ausgangsprodukt und Anfallstelle grundsätzlich aufarbeitbaren Lösemittel mit anderen Lösemitteln oder anderen Stoffen an der Anfallstelle oder beim Transport vermischt und damit für eine Aufarbeitung unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 3

Über die Rücknahmeverpflichtung für den Vertreiber soll der Rückfluß der für eine destillative Aufarbeitung geeigneten Stoffe gewährleistet werden. Um den logistischen Aufwand in Grenzen zu halten, ist für die Abgabe von Lösemitteln an Kleinabnehmer, die nicht mehr als 10 l Lösemittel pro Monat beziehen, eine Ausnahme von der Rücknahmeverpflichtung zugelassen. Der Handel oder von ihm beauftragte Dritte, verfügen weitgehend über die logistischen Voraussetzungen für eine bundesweite Rücknahme; er kann die zurückgenommenen Stoffe an Hersteller weiterleiten, die über die zur Aufarbeitung erforderlichen Anlagen verfügen.

Die Rücknahmeverpflichtung erstreckt sich nur auf gebrauchte Lösemittel, die unter Beachtung des Vermischungsverbotes erfaßt wurden, also für eine Aufarbeitung geeignet sind.

Die Betreiber der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagenbetreiber sind nicht zur Rückgabe gebrauchter Lösemittel an den Vertreiber verpflichtet. Sie können vielmehr im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen diese Stoffe auch betriebsintern verwerten oder an Dritte zur Entsorgung abgeben. In diesem Fall bleiben die Anlagenbetreiber in der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Entsorgung.

Der Verordnungsgeber kann keine Regelung zur Kostentragung treffen. Grundsätzlich hat der Anwender als Verursacher der gebrauchten Lösemittel die Kosten für die Entsorgung zu tragen.

Zu § 4

Die vom Betreiber der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen bei der Rückgabe der gebrauchten Lösemittel auszufertigende Erklärung über Art und Verwendung der Lösemittel soll dem Aufarbeiter Hinweise über mögliche Zusätze oder Verunreini-

gungen geben. Sie ist der Erklärungspflicht des § 6 Altölverordnung nachgebildet.

Zu § 5

Die Kennzeichnung der Gebinde lehnt sich an die im Bereich der Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle schon bestehende Kennzeichnungsvorschrift (§ 7 Altölverordnung) an. Zur Kennzeichnung der Hauptbestandteile des Ausgangsprodukts vgl. Erläuterung zu § 2 Abs. 1.

Die Angabe des Siedepunktes erfolgt zur besseren Unterrichtung der Verbraucher bezüglich der im § 1 Abs. 2 festgelegten Definition.

Zu § 6

Die Vorschrift sieht bei Verstößen gegen Gebote und Verbote nach dieser Verordnung ein Bußgeld vor.

Zu § 7

§ 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8

§ 8 regelt das Inkrafttreten.

30.06.89

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter
Lösemittel (HKWAbfV)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bedauert, daÙ die aufgrund der Verordnung entstehenden zusätzlichen Überwachungskosten bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nur in Beanstandungsfällen erhoben werden können (§ 52 Abs. 4 BImSchG). Er weist auf Ziffer 35 seines Beschlusses vom 12.05.1989 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des BImSchG (Bundesratsdrucksache 155/89 (Beschluß)) hin, wonach den Ländern die Möglichkeit gegeben werden soll, Gebühren auch in Nichtbeanstandungsfällen erheben zu können.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum BImSchG darauf hinzuwirken, daÙ dem Beschluß des Bundesrates vom 12.05.1989 Rechnung getragen wird.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter
Lösemittel (HKWAbfV)

1. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 sind die Worte
"mehr als 10 l pro Monat"
durch die Worte
"10 l oder mehr innerhalb eines Monats"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Formulierung im Verordnungsentwurf besteht die Rücknahmepflicht nur bei Lieferung von mehr als 10 Litern. Die Lieferung eines üblichen 10-Liter-Gebindes im Monat ist damit nicht erfaßt. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird auch z.B. ein 10-Liter-Gebinde von der Rücknahmepflicht mit erfaßt.

Durch die vorgeschlagene Formulierung "innerhalb eines Monats" soll deutlicher werden, daß die Rücknahmepflicht keine regelmäßige Lieferung voraussetzt, sondern auch dann besteht, wenn nur einmalig oder in einzelnen Monaten eine Lieferung von mindestens 10 Litern abgegeben wird.

2. Zu § 5 Überschrift

In § 5 sind in der Überschrift die Worte "der Gebinde"
zu streichen.

Begründung:

Die Kennzeichnung soll dem Verordnungstext zufolge
für das Inverkehrbringen von Lösemitteln sowohl in
Gebinden als auch in loser Ware gelten. Deshalb
ist die Überschrift auf das Wort "Kennzeichnung"
zu beschränken.